



**Satzung der Stadt Jüchen  
über die Erhebung von Eltern-  
beiträgen für die Teilnahme an den  
außerunterrichtlichen Ganztags-  
und Betreuungsangeboten in der  
Sekundarstufe I**

vom 30.07.2021

## Inhaltsübersicht

	Präambel	Seite 3
§ 1	Betreuung	Seite 3
§ 2	Anmeldung, Abmeldung	Seite 3
§ 3	Beiträge	Seite 3-4
§ 4	Beitragspflichtiger Personenkreis	Seite 4
§ 5	Beitragsermäßigung und -erlass	Seite 4
§ 6	Beitreibung	Seite 5
§ 7	Inkrafttreten	Seite 5

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, berichtigt 2020 S. 77), sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I beschlossen:

## **§ 1 Betreuung**

- (1) Die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote stellen ein freiwilliges und ergänzendes verlässliches außerschulisches Angebot an den weiterführenden Halbtagschulen der Stadt Jüchen dar. Sie erweitern die verpflichtende pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I und finden in der Regel unmittelbar nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung regeln Schule und Träger der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Einvernehmen.
- (2) Die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen werden in Jüchen durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Träger geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote fest.

## **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldebögen werden vom Träger vorgegeben.
- (3) Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Verträge über die Betreuung ab.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote wird ein öffentlich-rechtlicher, sozial gestaffelter Beitrag erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Schulträger. Die Einziehung der Elternbeiträge wird gemäß Nr. 8.2 in Verbindung mit Nr. 8.5 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 auf Dritte, hier den Träger der Maßnahme übertragen.

- (2) Es ist ein monatlicher Festbetrag als Beitrag zu zahlen. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum August bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule nicht berührt.
- (3) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I wird folgender monatlicher Beitrag durch den Schulträger festgesetzt:
  - Gymnasium Jüchen: 90,00 €
- (4) Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot besucht.  
Lebt das Kind aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.  
Sollte das Kind im Haushalt der Großeltern oder anderer Verwandter leben, diese jedoch keine Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erhalten, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Beitragsermäßigung und -erlass**

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I teil, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind auf 45,- Euro monatlich. Das dritte und jedes weitere Kind nimmt beitragsfrei an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten teil.
- (2) Auf Antrag werden die Beiträge für Kinder aus Haushalten von Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie für den Personenkreis nach § 4 Abs. 2 auf 45,00 Euro monatlich reduziert.
- (3) Kinder aus Haushalten von Empfängern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nehmen auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Bescheide beitragsfrei an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten teil.
- (4) Über weitere Beitragsermäßigungen oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Schulträger.

## **§ 6 Beitreibung**

- (1) Die Entscheidung, ob gegen einen säumigen Beitragspflichtigen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, obliegt dem Träger der Maßnahme in Abstimmung mit dem Schulträger.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Jüchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 19.07.2021

Harald Zillikens  
Bürgermeister

### **Enthaltene Änderungen**

2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I